

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Walter Caroli SPD

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

**Haltung, Zucht und Verkauf von Wölfen, Wolfsmischlingen
und Wolfshybriden**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es Züchter und Halter von Wölfen in Baden-Württemberg, wenn ja, wie viele, welchen Zucht- und Haltungsaufgaben müssen diese nachkommen, und wie wird sowohl die Zucht, die Haltung als auch der Verkauf dieser Tiere überwacht?
 - a) Wie viele Wolfsgehege mit welcher Flächengröße gibt es in Baden-Württemberg, wie hoch ist die jeweilige Populationsdichte, und werden gegebenenfalls Welpen oder adulte Tiere veräußert, und wenn ja, an wen?
 - b) Wie viele Wolfsmischlinge und -hybriden befinden sich in baden-württembergischen Tierheimen?
 - c) Inwieweit können die Zollbehörden die Ein- bzw. Ausfuhr der unter dem Schutz des Washingtoner Artenschutzabkommens liegenden Tiere überhaupt überwachen, ist der Landesregierung bekannt, daß in der Praxis Schäferhunde oft im „Urlaub“ ausgewechselt bzw. Schäferhündinnen im Ausland gedeckt werden, und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dies zu unterbinden?
2. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen Menschen durch wolfsanteilige Tiere angefallen, verletzt oder sogar getötet wurden?
3. Ist die Landesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die Zucht und der Handel mit Wölfen, Wolfsmischlingen und -hybriden verboten wird?

17. 02. 98

Dr. Caroli SPD

Begründung

Der Wolf, seine Mischlinge und Hybriden stehen unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 20 e Abs. 1) und genießen den Schutz des Washingtoner Artenschutzabkommens. Diese Tiere werden verstärkt ohne Genehmigung oder Einhaltung der Haltungsaufgaben gezüchtet und ganz offen in diversen Zeitungen zum Verkauf angeboten. Nachzuchten, die einer Wolfsoptik nahekommen, erzielen erstaunliche Preise. Wolfsanteilige Tiere in Privathand lassen sich allenfalls unter festgelegten Voraussetzungen und gegebenem Fachwissen halten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. März 1998 Nr. Z(63)–0141.5/187 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In Baden-Württemberg sind vier Wolfshaltungen in Tiergärten bekannt (siehe Ziff. 1 a) sowie eine private Wolfshaltung (1 Rüde und 1 Weibchen) als Hobbyhaltung. Bei einem Schlittenhundezüchter besteht der Verdacht, daß er einen Timberwolfhybriden besitzt. Das zuständige Zollfahndungsamt ermittelt bereits; Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Ferner ist der Landesregierung bekannt, daß im vergangenen Jahr in Baden-Württemberg ein Wolfsmischling von Personen gehalten wurde, die über die Abstammung ihres Mischlingshundes nicht informiert waren.

Die Haltung von Wölfen in Gehegen bedarf der Genehmigung nach § 32 des Naturschutzgesetzes (NatSchG). Die Gehegegenehmigung wird nur erteilt, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und unter anderem die verhaltensgerechte Unterbringung und fachliche Betreuung der Tiere gewährleistet ist. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Haltebedingungen werden die Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995 sowie das Gutachten über die Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juli 1996 herangezogen.

Überwacht werden die Wolfshaltungen durch die zuständigen Veterinärämter sowie die zuständigen Naturschutzbehörden.

Zu 1. a):

In Baden-Württemberg bestehen Wolfsgehege in folgenden Einrichtungen:

– Wildpark Bad Mergentheim.

Derzeit werden 30 Tiere gehalten. Das Gehege hat eine Größe von ca. 2 ha.

– Erlebnispark Tripsdrill, Cleebronn

Es werden 4 Tiere gehalten. Die Haltungsfläche beträgt ca. 4.000 m².

– Schwarzwaldpark Löffingen

Derzeit wird ein Rudel von 6 Tieren gehalten (Reduzierung vorgesehen). Das Gehege hat eine Größe von 6.800 m².

– Wild- und Freizeitpark Allensbach

Derzeit werden 3 Tiere gehalten. Das Gehege hat eine Größe von ca. 450 m² (Vergrößerung seit Jahren geplant).

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Bei den Wolfshaltungen gab es zum Teil Nachzuchten, zum Teil haben sich die Populationen inzwischen selbst reguliert bzw. werden Empfängnisverhütungsmaßnahmen durchgeführt. Ein Verkauf von Nachzuchten ist nicht bekannt.

Zu 1. b):

Die Landesregierung erhebt keine Daten über Art und Zahl der in Baden-Württemberg in privaten Tierheimen untergebrachten Tiere. Es ist daher nicht bekannt, ob sich Wolfsmischlinge und -hybriden in privaten Tierheimen befinden.

Zu 1. c):

Der Zollverwaltung obliegt die Kontrolle des Warenverkehrs über die Grenzen sowie die Einhaltung der Verbote und Beschränkungen beim grenzüberschreitenden Verkehr. Zu diesen Verboten und Beschränkungen gehören auch die Bestimmungen des Artenschutzrechts.

Im Hinblick auf die Errichtung des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes hat die Europäische Union zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 sowie die Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels erlassen. Diese Verordnungen gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar.

Danach ist für die Einfuhr von Wölfen in die Europäische Union aus Drittländern eine Einfuhrgenehmigung erforderlich, die von der Zollverwaltung kontrolliert wird. Für den Handel innerhalb der Mitgliedstaaten ist entsprechend den genannten Verordnungen eine Einfuhrgenehmigung nicht erforderlich. In Baden-Württemberg können entsprechende Einfuhren aus Drittländern über den Flughafen Stuttgart und über die Grenzübergänge an der deutsch-schweizerischen Grenze erfolgen. Sowohl beim Zollamt Stuttgart-Flughafen als auch beim Zollamt Weil am Rhein – Autobahn – sind Zollbeamte mit entsprechenden Kenntnissen beschäftigt, die die Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Rahmen der Einfuhrkontrolle überwachen. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß das Erkennen von Wolfshybriden in der Regel eine aufwendige Untersuchung erforderlich macht. Dem Bundesamt für Naturschutz sind bereits mehrfach Informationen zugeleitet worden, nach denen deutsche Staatsbürger Hündinnen (Schäferhunde, gegebenenfalls Huskys) im Ausland (USA, Kanada) von Wölfen decken ließen, um die Nachkommen anschließend in Deutschland zu verkaufen.

Zu 2.:

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, bei denen Menschen durch wolfsanteilige Tiere in Baden-Württemberg angefallen, verletzt oder gar getötet worden sind.

Zu 3.:

Der Handel mit Wölfen und mit Wolfshybriden ist nur unter den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 2307/97 zulässig (zum Beispiel mit Einfuhrgenehmigung, Bescheinigung der legalen Zucht). Für die Haltung von Wölfen in Gehegen ist ferner wie o. a. eine Gehegegenehmigung nach § 32 NatSchG erforderlich.

Die Novelle des Tierschutzgesetzes sieht die Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage in das Gesetz vor. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird Baden-Württemberg auf einen raschen Erlass einer Verordnung zum Schutz von Hunden im Zusammenhang mit der Zucht hinwirken. Eine Arbeitsgruppe des Landesbeirates für Tierschutz hat bereits den Entwurf einer solchen Verordnung erarbeitet, der vom Ministerium Ländlicher Raum auf Bundesebene eingebracht werden

soll. Nachdem bekannt wurde, daß in Baden-Württemberg ein Wolfsmischling in Privathand gehalten wurde, wurde in den Verordnungsentwurf ein Verpaarungsverbot für Hunde mit Wölfen oder anderen Caniden sowie mit deren Nachkommen aus derartigen Kreuzungen aufgenommen.

Das Ministerium Ländlicher Raum hat den baden-württembergischen Hundezuchtverbänden den Verordnungsentwurf übersandt und um Mitteilung gebeten, ob sie sich bereit erklären könnten, bereits vor Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung in einer freiwilligen Selbstverpflichtung die Anforderungen des Verordnungsentwurfs einzuhalten.

Der Landesverband Baden-Württemberg für Hundewesen e. V. hat sich zwischenzeitlich bereit erklärt, seinen Mitgliedsvereinen die Einhaltung der in dem Verordnungsentwurf aufgestellten Kriterien für eine tierschutzgerechte Hundezucht, soweit möglich und mit den Zuchtordnungen der einzelnen Vereine übereinstimmend, zu empfehlen.

Die Novelle des Tierschutzgesetzes sieht zudem ein Zuchtverbot für Wirbeltiere vor, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten, jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder wenn deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

Ferner wird vom Ministerium Ländlicher Raum die Aufnahme des Wolfes in die geplante Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten unterstützt.

Das Ministerium Ländlicher Raum wird bei der nächsten Dienstbesprechung mit den Naturschutzbehörden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Haltung von Wölfen sowie der Kontrolle des Handels mit Wölfen und Wolfshybriden erörtern. Bei Verkaufsanzeigen oder sonstigen Hinweisen werden entsprechende Kontrollen durch die zuständigen Behörden durchgeführt.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum